**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte

**Band:** 41 (1961-1962)

**Heft:** 12

**Artikel:** Verbot von Atomwaffen

**Autor:** Furgler, Kurt

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-161281

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Verbot von Atomwaffen

KURT FURGLER

«Herstellung, Einfuhr, Durchfuhr, Lagerung und Anwendung von Atomwaffen aller Art, wie ihrer integrierender Bestandteile, sind im Gebiet der Eidgenossenschaft verboten.»

Diese Norm soll nach dem Wunsche der Initianten als Art. 20 bis in der Volksabstimmung vom 1. April 1962 Aufnahme in die Schweizerische Bundesverfassung finden. Wohl haben der Ständerat mit 38: 0 Stimmen und der Nationalrat mit 147: 12 Stimmen dem Antrag des Bundesrates entsprechend beschlossen, Volk und Ständen die Verwerfung des Volksbegehrens zu beantragen. Allein, der letzte Entscheid liegt beim Volk. Viele Bürger haben ihre Meinung noch nicht gebildet. Sie fühlen sich unsicher. Angesichts der staatspolitischen Bedeutung des bevorstehenden Entscheides drängen sich ein paar Gedanken als Beitrag zur Klärung der Situation auf.

## Tatsachen

«Es kann der Frömmste nicht im Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt.» Seit 17 Jahren bemüht sich der Westen unter Führung der USA um einen dauerhaften Frieden. Aus dem seinerzeitigen Koalitionspartner UdSSR und seinen Satelliten ist der potentielle Feind von morgen geworden. Auch wir Schweizer sind Zeugen der täglichen Auseinandersetzung zwischen den großen Machtblöcken, zwischen der freiheitlichen Staatsauffassung und dem Totalitarismus. Wie alle Diktaturen mißbraucht der Sowjetstaat seine Macht, um andern Staaten seine Staatsform aufzuzwingen. Das Los der Satelliten gibt Zeugnis!

Wenn bis heute die Fackel der Freiheit in Westeuropa und andern Teilen der Welt noch weithin sichtbar leuchtet, so beruht das in erster Linie auf dem Gleichgewicht des Schreckens. Ich meine damit die Tatsache, daß der militärischen Macht des Ostens eine mindestens gleichstarke Macht des Westens gegenübersteht. Beide verfügen über A-Waffen.

Allen, die guten Glaubens hinter der Atomverbotsinitiative stehen, möchte ich in Erinnerung rufen, daß der Friede in der Welt nur deshalb unmittelbar bedroht ist, weil in den totalitären Staaten fortwährend fundamentale Menschenrechte mit Füßen getreten werden. Es gibt dort keine freie Meinungsäußerung, die Ordnung wird durch nackte Gewalt erhalten. Eine vernunft-

befriedigende Ordnung existiert nicht mehr, also auch kein Friede, höchstens ein Waffenstillstand.

Auch wir müssen damit rechnen, einem Angreifer zu begegnen, der Atomwaffen gegen uns einsetzt. Die Geschichte lehrt, daß ein Angreifer noch nie auf den Einsatz seiner stärksten Waffe verzichtet hat, nur weil der Angegriffene dieselbe Waffe zur Verteidigung nicht besaß. Die Regeln des Fair play werden erfahrungsgemäß mißachtet. Soweit die Tatsachen. Da hinein muß der von den Anhängern der Initiative geforderte Verfassungssatz gestellt werden: «Herstellung, Einfuhr, Durchfuhr, Lagerung und Anwendung von Atomwaffen aller Art, wie ihrer integrierender Bestandteile, sind im Gebiet der Eidgenossenschaft verboten.» Das heißt nicht mehr und nicht weniger, als daß auch dann, wenn uns eine fremde Macht mit Atomwaffen angreift, wir uns nicht mit Atomwaffen verteidigen dürfen, selbst wenn uns solche von dritter Seite zur Verfügung gestellt würden. Ist eine solche Beschränkung sinnvoll?

### Das ethische Problem

«Wer Bewegungen gegen die atomare Bewaffnung inszeniert und dabei wissen kann, daß er auf die atomare Bewaffnung der einen Hälfte der Welt überhaupt keinen Einfluß hat, muß sich nicht beklagen, wenn festgestellt wird, daß er mit seinem Krieg gegen die Atombombe derjenigen Hälfte der Welt Hilfestellung leistet, auf die er keinen Einfluß hat.»

(Worte von Hans Asmussen im Informationsblatt 1958, S. 101; zitiert nach dem Aufsatz «Ist Atomrüstung Sünde?» in Orientierung 22, 1958.)

Ich gehe von der Voraussetzung aus, daß die Frage atomarer Bewaffnung nicht einfach ins Gebiet des Militärischen abgeschoben werden kann, daß vielmehr alle menschlichen Handlungen und Entscheidungen sittlichen Normen unterworfen sind (vgl. dazu Stirnimann H., «Atomare Bewaffnung und katholische Moral», Paulus-Verlag, Freiburg, Schweiz). Der Christ muß als Soldat den Gebrauch der ihm von seiner Regierung zur Verfügung gestellten Waffen nach seinem persönlichen Gewissen vor Gott verantworten.

Golwitzer vertritt in seiner Schrift «Die Christen und die Atomwaffen» (Theologische Existenz heute, Neue Folge 61, Kaiser-Verlag, München 1957) die Auffassung, jede aktive Teilnahme an einem künftigen Atomkrieg, an der Atomrüstung und an jeder Handlung, die irgendwie auf kriegerische Verwendung atomarer Energie abziele, sei unsittlich und mit dem christlichen Stand der Gottseligkeit unvereinbar. Mit Stirnimann (op. zit.) und andern Autoren bin ich persönlich der Meinung, daß der Christ im Notfall der erlaubten Verteidigung Atomwaffen einsetzen darf, sofern es sich um Waffen mit beschränkter, kontrollierbarer Wirkkraft handelt.

Mit andern Worten: Der Christ ist verpflichtet, sich für die Erhaltung des Friedens einzusetzen. Der Krieg kann nur als Notlösung gerechtfertigt sein, zum Beispiel zur Verteidigung der Unabhängigkeit. Tritt dieser Fall der gerechtfertigten Abwehr eines unerlaubten Angriffs ein, so stellt sich für den Christen die Frage, ob atomare Waffen eingesetzt werden dürfen. Bei der Beantwortung drängt sich eine wesentliche Unterscheidung auf. Eine atomare Waffe mit nicht mehr kontrollierbaren Wirkungen, die einen blinden Zerstörungsprozeß auslösen, ist verwerflich und kann nicht verantwortet werden. Sind ihre Wirkungen jedoch beschränkt und kontrollierbar — die Existenz derartiger beschränkter, kontrollierbarer Waffen kann nicht bestritten werden —, dann kann in moralischer Hinsicht nicht von einem völlig neuen Waffentyp gesprochen werden. Wenn somit atomare Waffen nicht eo ipso moralisch verwerflich sind, dann muß noch abgeklärt werden, welche Gründe zur Motivierung ihres Einsatzes ausreichen. Gerade in unserm Lande haben wir alle Ursache, immer wieder zu betonen, daß das biologische Überleben allein nicht das einzige ist, was wir zu retten haben. Mit Nachdruck muß darauf hingewiesen werden, daß Freiheit und Unabhängigkeit höchste ethische Werte sind, deren Vorhandensein unsere Gesellschaftsordnung erst ermöglicht. Zur Verteidigung derartiger Werte darf die Regierung eines souveränen Staates auch in christlicher Schau modernste Waffen einsetzen, insoweit ihre Wirkung beschränkt und kontrollierbar ist. Das Recht zur Selbstverteidigung ist Ausfluß der Souveränität der legitim ausgeübten Staatsmacht, das in der Völkerrechtsordnung in Art. 51 der Charta der Vereinigten Nationen eindeutig anerkannt wird.

# Völkerrechtliche Aspekte einer atomaren Rüstung

Es ist einleuchtend, daß die Frage der Beschaffung atomarer Waffen für unsere Armee völkerrechtliche Probleme aufwirft. Das Völkerrecht verbietet ganz allgemein die Verwendung von Kriegsmitteln, die «geeignet sind, unnötig Leiden zu verursachen» (Haager Landkriegsordnung, Art. 23), ferner von erstickenden, giftigen oder gleichartigen Gasen sowie allen ähnlichen Stoffen (Genfer Protokoll 1925). Eine spezielle Vorschrift über die Atomwaffen findet sich bis heute in keiner völkerrechtlichen Norm. Leider kam trotz aller Abrüstungsgespräche kein vertragliches Verbot für die Herstellung und Anwendung von Atomwaffen zustande. Lediglich den im letzten Weltkrieg geschlagenen Nationen wurden solche Verbote auferlegt.

Völkerrechtlich ist zu unterscheiden zwischen der Herstellung, Beschaffung und Lagerung von Kriegsmaterialien einerseits und deren Einsatz im Kriege andererseits. Selbst wo der Einsatz verboten ist, gilt völkerrechtlich die Herstellung, Beschaffung und Lagerung solcher Mittel als erlaubt (zum Beispiel Giftgase). Wenn nämlich ein Angriff mit völkerrechtlich unerlaubten Kampfmitteln erfolgt, so ist der betroffene Staat ermächtigt, im Sinne der Selbsthilfe dieselben Mittel als Repressalie einzusetzen. Die Schweiz als neutraler Staat ist in dieser Hinsicht nach Völkerrecht gleichgestellt wie jeder andere Staat der Völkerrechtsgemeinschaft.

Die Frage des Einsatzes von Atomwaffen muß — in Übereinstimmung mit der bundesrätlichen Botschaft — verschieden beantwortet werden, je nachdem es sich um Waffen mit beschränkter und kontrollierbarer Wirkung, oder aber um solche handelt, die einen unkontrollierbaren blinden Zerstörungseffekt auslösen. Die Mehrheit der Völkerrechtslehrer vertritt die Meinung, daß der Einsatz von Atomwaffen oder andern Massenvernichtungswaffen dann völkerrechtswidrig ist, wenn er direkt gegen die Zivilbevölkerung erfolgt oder aber insoweit als die Wirkungen des Einsatzes nicht mehr unter Kontrolle gehalten werden können. Eine derartige Verwendung von A-Waffen kann für die Schweiz nie in Frage kommen.

Dagegen unterliegt es in völkerrechtlicher Hinsicht keinem Zweifel, daß der Einsatz von Atomwaffen, deren Wirkung beschränkt und kontrollierbar ist, gegen militärische Objekte erlaubt ist. Hier besteht kein grundsätzlicher Unterschied zu bisherigen Kriegsmitteln. Es handelt sich vielmehr um eine Weiterentwicklung derselben.

Auch ohne ein eigentliches völkerrechtliches Verbot der A-Waffen darf gesagt werden, daß im Sinn und Geist der bisherigen völkrerechtlichen Abkommen die Schweiz sicher nicht als erste Atomwaffen einsetzen wird. Es ist anzunehmen, daß die Schweiz sich gegen einen Angriff, der ausschließlich mit konventionellen Waffen erfolgt, selbst dann nur mit konventionellen Waffen wehren würde, wenn ihr Atomwaffen zur Verfügung stünden. Dabei muß betont werden, daß, völkerrechtlich gesehen, im Falle eines Angriffes für den Verteidiger keine Rechtspflicht zum Verzicht auf den Einsatz von A-Waffen, deren Wirkung beschränkt und kontrollierbar ist, bestünde.

# Militärische Betrachtungen

Der erste Zweck des Bundes besteht nach Art. 2 der Verfassung in der Behauptung der Unabhängigkeit. Es ist daher die Pflicht der Bundesversammlung und des Bundesrates, Maßnahmen zu treffen für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz (BV 85, Abs. 6; 102, Abs. 9). Die wirksamste Maßnahme ist die Schaffung einer starken Armee. Die Armee hat die Unabhängigkeit des Landes sicherzustellen. Das geschieht auf zwei Wegen:

- 1. Durch die Abschreckung eines allfälligen Gegners, überhaupt die Feindseligkeiten mit uns aufzunehmen.
- 2. Sofern es zum Kriege kommt, sollen durch militärische Kampfhandlungen die Unabhängigkeit des Staates und die Integrität seines Gebietes behauptet werden.

Voraussetzung ist in beiden Fällen, daß die Armee imstande ist, den Kampf unter den verschiedensten Umständen zu führen. Da sich die Schweiz zur außenpolitischen Maxime der permanenten Neutralität bekennt, muß die Armee auch in der Lage sein, den Schutz der Neutralität zu gewährleisten (Art. 1, 5 und 10 des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges). Das Neutralitätsrecht verlangt, daß wir einem Kriegführenden auch nicht den kleinsten Teil unseres Gebietes überlassen. Daraus ergibt sich die zwingende Folgerung, daß die Armee in der Lage sein muß, Verletzungen unserer Grenzen (inkl. Luftraum) zu verhindern, wo immer es auch sei. In dieser Erkenntnis haben wir im Zusammenhang mit der Armeereform weitreichende Beschlüsse zur Verbesserung unserer Verteidigungsmöglichkeiten gefaßt. Die Feuerkraft wurde verstärkt und die Beweglichkeit der Armee vergrößert. Pessimisten erklären, daß das alles in einem Atomkrieg nicht mehr genüge. Demgegenüber ist mit Nachdruck festzustellen, daß wir uns heute wirksam gegen jeden Angreifer verteidigen können. Wohl besteht theoretisch die Möglichkeit der Vernichtung unseres Volkes durch Nuklearwaffen, ohne daß ein Gegner unser Territorium zu diesem Zwecke zu betreten braucht. Allein es läßt sich keine militärpolitische Lage denken, die einem Feind ein derartiges Handeln als sinnvoll erscheinen ließe (Durchmarsch, Eroberung, Angriff auf die Schweiz allein oder im Zusammenhang mit Angriffen auf eine Mehrzahl europäischer Völker). Ebenso offen muß erklärt werden, daß die Verteidigungsmöglichkeiten eine weitere wesentliche Verstärkung erfahren würden, sofern der Armee taktische Atomwaffen zur Verfügung gestellt werden könnten. Warum?

Das Vorhandensein von Atomwaffen kleinen Kalibers, die sich zur taktischen Verwendung auf dem Schlachtfeld eignen, zwingt jeden Angreifer, seine Verbände aufzulockern, um keine lohnenden Ziele zu bieten. Dadurch reduziert sich seine zahlenmäßige Überlegenheit. Der Gegner kann es sich nicht mehr leisten, in den Bereitstellungsräumen Massierungen in Kauf zu nehmen. Mit andern Worten: Durch den Besitz von Atomwaffen zwingt der Verteidiger den Angreifer zu weit größerer Vorsicht. Der Schluß ist naheliegend, daß eine mit Atomwaffen ausgerüstete Armee auf einen möglichen Gegner weit abschrekkender wirkt als eine atomwaffenlose Armee und damit zur Vermeidung des Krieges beiträgt. Im Falle eines Krieges lassen sich A-Waffen gezielt und mit taktisch beschränkter Wirkung gegen militärische Objekte einsetzen, was eine enorme Steigerung der Feuerkraft bedeutet.

Die Kernwaffe steigert die Abwehrkraft eines entschlossenen Verteidigers auf der Erde und in der Luft in einem bisher nicht gekannten Ausmaße. In den Jahrzehnten vor dem letzten Weltkrieg hat sich das Verhältnis zwischen den Möglichkeiten einer Großmachtarmee und der Leistungsfähigkeit eines kleinen Heeres dauernd zu Gunsten des ersteren verschoben. Mit dem Aufkommen der Nuklearwaffen hat sich diese Entwicklung schlagartig geändert. Auch eine zahlenmäßig bescheidene und nicht mit allen modernen Waffen ausgerüstete

Armee kann dank der Atomwaffe, auch wenn es sich nur um eine taktische handelt, in den Überlegungen potentieller Angreifer ein ausschlaggebender Unrentabilitätsfaktor sein (vgl. Botschaft S. 16). Es wäre ein Irrtum, zu glauben, daß ein Verzicht der Schweiz auf Atomwaffen eventuelle Gegner davon abhalten würde, selbst Kernwaffen gegen uns einzusetzen.

In militärischer Hinsicht steht somit fest, daß die Einführung von Atomwaffen eine Verstärkung der Armee bedeutet. Um Mißverständnisse zu vermeiden, muß jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Schweiz zur Zeit gar nicht in der Lage ist, Atomwaffen zu beschaffen. Sie können nicht aus dem Ausland bezogen werden, und eine Eigenentwicklung läßt sich — auf längere Zeit gesehen — nicht denken. Selbst wenn einmal Atomwaffen erhältlich sein sollten, wird sie die Landesregierung nur unter Bedingungen beziehen können, die unsere Neutralitätspolitik nicht tangieren, das heißt: an den Bezug von Atomwaffen dürfen von seiten des Verkäufers weder Bedingungen politischer noch militärischer Art geknüpft werden. Mehr noch: «Wir dürfen uns auch nie in eine tatsächliche Abhängigkeit von Lieferanten begeben, in dem Sinne etwa, daß sie uns durch die Sperrung in der Lieferung von Ersatzteilen usw. die Bewegungsfreiheit einschränken könnten. Das gilt genauso für die jetzigen Lieferungen von konventionellem Kriegsmaterial, wie es gelten würde für die allfällige Lieferung von Atomwaffen.» (Bundesrat Wahlen, 27. 9. 1961 vor dem Nationalrat.)

# Schlußfolgerungen

Eine nüchterne Tatbestandsanalyse zwingt zum Schluß, daß es unverantwortlich wäre, durch Annahme der Initiative die verfassungsrechtliche Möglichkeit der Beschaffung atomarer Waffen zu eliminieren. Wir dürfen uns nicht Fesseln auferlegen, die uns notfalls an einer wirksamen Verteidigung unserer Freiheit hindern. All jenen, die gefühlsbetont für solche Fesseln plädieren, sei gesagt, daß die Friedensliebe sicher gut ist, daß sie aber, um als Tugend gepriesen zu werden, der Ergänzung durch die Klugheit bedarf.

Wir alle verabscheuen den Krieg, also auch den Krieg mit atomaren Waffen. Sollten wir jedoch angegriffen werden, so sind wir zur Wahrung unserer Freiheit und Unabhängigkeit berechtigt und für unsere Soldaten verpflichtet, den Kampf mit den bestmöglichen Waffen aufzunehmen. Der von den Initianten vorgeschlagene Verfassungsartikel bindet der Landesregierung die Hände. Mögen auch kommende Regierungen die Worte von Bundesrat Wahlen wahr machen, der zum Abschluß der Eintretensdebatte im Parlament erklärte:

«So hofft denn der Bundesrat aus tiefstem Herzen, daß er nie in die Lage kommen werde, Ihnen die Anschaffung von Atomwaffen beantragen zu müssen. Aber sollte das Landesinteresse es erheischen, so wird er nicht zögern. Er wird nicht mit gebundenen Händen dastehen wollen, wie das der Zweck der Initiative ist...»